

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 14/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit 1972 berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Vom 1. Januar 1984 an war er beim VEB N. L. beschäftigt. Am 29. Oktober 1985 schloss er mit diesem VEB sowie dem VE A. E. E. B. einen Vertrag über einen Auslandseinsatz vom 26. Januar 1986 bis zum 15. August 1990 als Kundendienstingenieur in A. . Der Kläger war in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom Juli 1972 bis Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech festzustellen, weil der Außenhandelsbetrieb, bei dem der Kläger am 30. Juni 1990 beschäftigt gewesen sei, kein volkseigener Produktionsbetrieb oder diesem gleichgestellter Betrieb gewesen sei (Bescheid vom 14. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2002). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, die Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1979 bis zum 30. Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech sowie die in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen (Urteil vom 29. September 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. Dezember 2005). Es hat ua ausgeführt: Der Kläger sei nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, denn er erfülle nicht die betriebliche Voraussetzung der Verordnung über die AVItech. Arbeitgeber des Klägers sei am 30. Juni 1990 der VE Außenhandelsbetrieb E. E. B. gewesen. Dies ergebe sich aus dem Delegationsvertrag vom 29. Oktober 1985. Dort sei vereinbart worden, dass während des Auslandseinsatzes das Arbeitsrechtsverhältnis zum VEB N. L. ruhe und von einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem VE Außenhandelsbetrieb E. E. B. überlagert werde.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II



- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger misst - in dreifach variierender Formulierung - folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die betriebliche Voraussetzung für eine fingierte Versorgungsanwartschaft nach der AVItech auch dann erfüllt, wenn im Delegierungsvertrag zwischen einem volkseigenen Produktionsbetrieb und einem Außenhandelsbetrieb zum Zwecke eines Auslandseinsatzes ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses zum volkseigenen Produktionsbetrieb vereinbart worden ist?"
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht, denn er hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht aufgezeigt. Er hat in der Beschwerdebegründung unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 20/03 R (SozR 4-8570 § 1 Nr 2) selbst ausgeführt, die höchstrichterliche Rechtsprechung habe bereits geklärt, dass sich die Frage, ob ein Arbeitnehmer in der DDR nach den am 30. Juni 1990 bestehenden tatsächlichen Gegebenheiten die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in das System der AVItech erfülle, nach dem Betrieb des Arbeitgebers beurteile. In diesem Zusammenhang hat das BSG aber auch klargestellt, dass es eine Frage der Auslegung des Inhalts der rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist, wer im konkreten Fall Arbeitgeber gewesen ist. Diese Auslegung fällt jedoch in den Aufgabenbereich der Tatsachengerichte mit der Folge, dass die Auslegungsergebnisse Tatsachen darstellen, an die das Revisionsgericht gebunden wäre (hierzu BSG aaO, SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 17). Die Feststellungen des LSG zum Inhalt des vom Kläger geschlossenen Delegationsvertrags vom 29. Oktober 1985 hat dieser weder mit Verfahrensrügen angegriffen noch hat er in der Beschwerdebegründung geltend gemacht, dass das LSG gegen bundesrechtliche Auslegungsgrundsätze verstoßen habe (hierzu BSG aaO RdNr 18).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

